

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Naturwissenschaften, Geographie und Technik**

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG am 18.07.2012 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Die Aktualisierung erfolgt im Jahr 2022.

### **Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe**

1. Das Institut für Naturwissenschaften, Geographie und Technik ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Fakultät III) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zugeordnet ist.

2. Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium in den Fächern bzw. Abteilungen des Instituts.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Instituts sind

1. alle hauptberuflich am Institut tätigen Professor:innen,
2. alle hauptberuflich am Institut tätigen Mitarbeiter:innen,
3. alle weiteren hauptberuflich tätigen Personen, die zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen,
4. die am Institut tätigen Lehrbeauftragten,
5. die am Institut tätigen Habilitierenden und Promovierenden,
6. Studierenden der Hochschule, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen, insbesondere studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte.

Das Institut kann weitere Mitglieder kooptieren (bis zu zwei Studierende aller Mitgliedsfächer des Instituts der Pädagogischen Hochschule Heidelberg).

In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit auf Antrag der Direktor:in des Instituts über eine eventuelle neue Mitgliedschaft.

#### **§ 3 Gliederung**

Das Institut für Naturwissenschaften, Geographie und Technik ist in folgende Fächer bzw. Abteilungen gegliedert:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geographie
4. Physik
5. Technik

#### **§ 4 Institutskonferenz**

1. Die Institutskonferenz setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Instituts zusammen:

alle hauptberuflich am Institut tätigen Professor:innen,  
alle hauptberuflich am Institut tätigen Mitarbeiter:innen,  
ggf. zwei Vertretende der Studierenden.

Die Institutskonferenz kann weitere Mitglieder kooptieren.

2. Die in (1) genannten Mitglieder der Institutskonferenz wählen die Leitung des Instituts gemäß § 5 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Die Institutskonferenz berät die Entscheidungsvorlagen der Institutsleitung vor, und setzt sich dabei zum Ziel, in wichtigen Fragen zu einem möglichst breiten Konsens zu kommen.

3. Beschlüsse werden in der Regel offen durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Sofern bei einer Abstimmung Stimmgleichheit herrscht, zählt die Stimme des:der Vorsitzenden doppelt.

## **§ 5 Leitung**

1. Die im Institut tätigen Professor:innen bilden das Direktorium des Instituts. Es unterstützt und berät die Geschäftsführung. Aus dem Kreis des Direktoriums wird das geschäftsführende Direktorium aus zwei Personen für jeweils zwei Jahre gewählt.

2. Zur Wahl des geschäftsführenden Direktoriums tritt die Institutskonferenz zu einer Wahlversammlung zusammen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen des Gremiums und die Mehrheit der Stimmen der Professor:innen des Instituts auf sich vereinigen kann.

3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Institutskonferenz tritt die Wahlversammlung zur Abwahl der Geschäftsführung bzw. der Stellvertretung zusammen. Die betroffene Person ist dazu anzuhören. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Wahlversammlung und zugleich der Professor:innen.

4. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Sie richtet ihre Entscheidungen an den Beratungen der Institutskonferenz aus, siehe hierzu auch § 4 (3). Die Geschäftsführung kann Aufgaben nach Absprache an andere Mitglieder der Institutskonferenz, insbesondere die Stellvertretung, delegieren.

5. Die Geschäftsführung beruft die Institutskonferenz wenigstens einmal im Semester ein.

Eine Institutskonferenz ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Geschäftsführung erteilt der Institutskonferenz Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung des Instituts.

## **§ 6 Rücktritt**

Die Geschäftsführung und deren Stellvertretung können aus wichtigem Grund zurück-treten. Der Rücktritt ist der Dekan:in der Fakultät schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Die Dekan:in unterrichtet unverzüglich das Rektorat.

## **§ 7 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal**

1. Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.
2. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personal-angelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen Verwaltung

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die novellierte Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt mit ihrer hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 3.8.2022